913.11

Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung (Änderung)

(vom 23. Dezember 1987)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung vom 28. November 1979 wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 2 werden die Worte «und in der voralpinen Hügelzone» gestrichen.

Marginale zu § 29: Staatliche Leistungen
a) Hochbauten

b) Hofdüngerlager

§ 29a. An die beitragsberechtigten Kosten von Hofdüngerlagern werden folgende Staatsbeiträge ausgerichtet:

Reinvermögen			Beitragssatz
	bis Fr.	300 000	40%
Fr. 300 000	bis Fr.	350 000	30%
Fr. 350 000	bis Fr.	400 000	20%
Fr. 400 000	bis Fr.	450 000	10%
über Fr. 450 000			0%

Bei der Ermittlung des massgebenden Reinvermögens ist der Verkehrswert des in der Bauzone gelegenen Landes, welches nicht zum Betriebsareal gehört, zu berücksichtigen. Die Beitragsgewährung setzt die Gesamtsanierung der Abwässer gemäss Gewässerschutzgesetz voraus.

Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt die beitragsberechtigten Kosten. Beiträge unter Fr. 4000 werden nicht ausbezahlt.

Titel vor § 31:

G. Zusätzliche Massnahmen im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone.

§ 33. Abs. 1. Das Detailprojekt, der Kostenvoranschlag, der Finanzierungsplan mit Berechnung des Selbstkostenpreises sowie der im Bedarfsfall durch den landwirtschaftlichen Beratungsdienst zu erstellende Betriebsvoranschlag sind vom Gesuchsteller zu unterzeichnen.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 23. Dezember 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber i.V.:
Gilgen	Hirschi